

Polizei-Verordnung
betreffend
den Anschluß der Grundstücke
an die Straßenkanäle in der
Stadt Nebra.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit Artikel III der Verordnung über Vermögenstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (M. G. Bl. S. 44) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Nebra a. N. die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Zwang zum Anschluß an den Straßenkanal.

1. Alle bebauten Grundstücke an Straßen und Plätzen, in welchen ein öffentlicher städtischer Kanal vorhanden ist oder bei fortschreitender Kanalisation hergestellt wird, müssen zum Zwecke ihrer Entwässerung und Reinigung an diesen Kanal angeschlossen werden. Diese Verpflichtung tritt für noch unbebaute, an kanalisiertem Straßen liegende Grundstücke dann ein, wenn darauf ein Gebäude errichtet wird.
2. Bebaute Grundstücke, welche an mehreren Straßen liegen, müssen angeschlossen werden, wenn auch nur in einer dieser Straßen ein öffentlicher städtischer Kanal vorhanden ist.
3. Der Anschluß unbebauter Grundstücke an den Kanal muß geschehen, wenn die Abwässer nicht aus reinem Regenwasser bestehen, und ihre Ableitung nicht in Sentgruben und dergleichen erfolgen müßte.
4. Bei Errichtung von Neubauten oder größeren Umbauten an solchen Straßen, welche noch nicht kanalisiert sind, deren Kanalisation aber in Aussicht genommen ist, müssen die Entwässerungseinrichtungen den nachstehenden Vorschriften entsprechend angelegt und so angeordnet werden, daß der Abfluß später nach dem zu erbauenden Straßensystem bewirkt werden kann.
5. Privatstraßen mit parzellierten Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden gelten insoweit auf die Entwürfe als ein bekanntes Grundstück und unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.
6. Die Polizeibehörde ist befugt, in außerordentlichen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zu gestatten.

Die in den Straßenkanal abzuführenden Abwässer.

1. Alle Abwässer der zum Anschluß an den Straßensystem verpflichteten Grundstücke müssen, vorbehaltlich der aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen in den Straßensystem abgeführt werden.
2. Die Ableitung von Kondensationswasser und Abwässern aus den Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen oder hydraulischen Betrieben in die öffentlichen Kanäle ist nur mit ausdrücklicher, jeherzeit widerruflicher Genehmigung der Polizeibehörde und mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Die Genehmigung kann verweigert werden oder nach Art der Abwässer an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden.
3. Verboten ist die Abführung von festen Stoffen irgend welcher Art, namentlich von Schlammabfällen, Resten, Asche, Sand, Schutt, Lumpen sowie von feuergefährlichen, explosionsfähigen und solchen Stoffen, welche (z. B. Säuren) geeignet sind, die Kanalanlagen zu beschädigen oder schädliche und lästige Ausdünstungen verursachen. Für Schäden, welche durch vorchriftswidrige Einleitung solcher Stoffe und Wässer entstehen, wird der Grundstücksbesitzer haftbar gemacht, durch dessen Entwässerungsanlage der Zutritt statgefunden hat.
4. Die Abführung menschlicher Abgänge in den Straßensystem ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer jedesmaligen besonderen polizeilichen Genehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn eine vorrichtsmäßige Kanalanlage in dem betreffenden Grundstück angelegt wird.

Aufforderung zur Herstellung des Kanalan schlusses.

1. Die Aufforderung, an welchen Straßen und Plätzen die Kanalan schlüsse hergestellt sind, erfolgt durch eine im Gewerbetreiben mit dem Magistrat von der Polizeibehörde zu erstellende öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Aufforderung der Polizeibehörden.

2. Die Eigentümer oder Verwalter der an den betreffenden Straßen und Plätzen belegenen, zum Anschluß verpflichteten Grundstücke haben innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung oder der schriftlichen Aufforderung einen vollständigen Antrag auf Vorfertigung der kanalan schlüsse zu stellen. Die Vorfertigung des Anschlusses und der Kanalan schlüsse ist einzureichen und die genehmigte Anlage innerhalb 6 Wochen nach Vorfertigung der Anschlußleitung auf der Straße auszuführen. Nur nach Erteilung der Erlaubnis und unter Einhaltung der gestellten Bedingungen darf die Anschlußleitung vorgenommen werden.
3. Wenn auf freier Vereinbarung ein Anschluß durch die städtische Bauverwaltung auf Kosten der Verpflichteten hergestellt wird, bedarf es des Antrages auf die kanalan schlüsse Erlaubnis nicht.
4. Die Inbetriebnahme darf erst auf Grund einer ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung erfolgen.

Zwischenhandlungen.

1. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit andere Vorschriften keine strengeren Strafen androhen, mit Geldbusse bis 150,— Amt geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis 14 Tage tritt.
2. Unabhängig von der Befristung kann zwangsweise die Durchführung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erfolgen.
3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, in allen Fällen, wo vorchriftswidrige Einrichtungen gefunden werden, die Benutzung der Entwässerungsanlage zu untersagen und nötigenfalls durch Abschleusen vom Straßensystem bis zur Erfüllung der gemachten Auflagen zu verhindern.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft Nebra, den 24. Juni 1926.

Die Polizei-Verwaltung, gez. Statmann.

Vorstehende Polizeiverordnung wird nach Beratung gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Zustimmung erteilt. Nebra, den 24. Juni 1926.

Der Magistrat.

gez. Statmann, Gensl. Kamel, Hanel, A. Franke.

Diejenigen Besitzer der Volksbibliothek, die ihre entliehenen Bücher bisher nicht zurückgegeben haben, werden aufgefordert, die Bücher unverzüglich in der Pfarre abzugeben.

Hoyer, Hartert.

Stadt-Sichtspiele Preuß. Hof
Sonntag, den 24. Oktober, abends 8 Uhr:
Die Tänzerin von Amarnar.
Die Liebe einer Tänzerin.
Herner:
Gehföhrn oder: **Die Nacht der Musik.**
Extra-Einlage:
Die Briefftaube.
Es laden freundlichst ein **Die Besizer.**

Vigenburg.
Sonntag, den 24. Oktober
Tanzvergnügen,
wogu freundlichst einladet **Wirthmann.**

Ein Zettel
aus dem
Haushaltsbuch.

2 kleine Posten im Haushaltbuch, die Ihre Kasse kaum empfindet, u. doch verschönern die dieselben unbedeutender Ausgabe eine blendend weiße Wäsche

In neuen Jahren

bleiben Knäsen, und andere Krankheiten nie aus. Reigen Sie vor durch regelmäßige Beigabe des echten gemäßigten **Dr. Brodmann's „Zwerg-Wasser“** oder des angenehmen **„Patente-Nährsalzsalzes“**. Prospekte kostenfrei. — Nur echt im Original-Verpackung. — Nie losen Da Fälschungen im Handel, achte man beim Einkauf genau auf Schutzmarke und Firma des alleinigen Fabrikanten **Dr. Brodmann Chem. Fabr. m. b. H., Leipzig-Centr.**

Zu haben in Apotheken in der Wipphöhe zur gold. Aue, G. Ulrich; bei Karl Hänsler; Altingern & Garis Plätz, 3. Abt. Walter Wilschler, Rotentusmannen. In Nebra bei Walter Gutsch, Müller, Adler-Drogerie.

Heute morgen 5 1/4 Uhr entschlief sanft, nach kurzem Krankenlager, unsere liebe Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter und Schwester, Frau
Marie Marquardt
geb. Stahr
im 65. Lebensjahr.
Dies zeigen schmerzerfüllt an:
Nebra, 22. Oktober 1926.
Familie Marquardt,
Familie Fahlhüch,
Familie Ludwig
Beerdigung findet am Montag, mittag 12 Uhr statt.

Ata
Henkel's Scheuermittel-
keine Hausfrau mag es
entbehren!

ZIGARETTE

Selbst, der grösste Tadler lobt, wenn er die **Haus-Adler** probt!
Adler-Compagnie A. G.

Leipziger Neueste Nachrichten
Grösste deutsche Tageszeitung mit illust. Beilage Welt und Witw

Ausführliche Handels-Nachrichten u. Kursnotierungen von allen bedeutenden Wirtschaftsplätzen des In- u. Auslandes
Vielbenutzte tägliche Leitartikel
Umfangreicher Nachrichten-Dienst vom In- u. Ausland
Das erfolgreiche Anzeigenblatt
Probenummern kostenlos durch Sie
Anschreiben an die Geschäftsstelle Leipzig-Döb.

